

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS240013-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur.
A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Gautschi

Beschluss vom 28. März 2024

in Sachen

A._____,
ausschlagender Erbe und Beschwerdeführer,

gegen

1. †**B.**_____,
Konkursit und Beschwerdegegner,

2. **C.**_____,

3. **D.**_____,

ausschlagende Erben und Beschwerdegegner,

betreffend **Anordnung konkursamtliche Nachlassliquidation**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Konkursachen des Bezirksgerichtes Winterthur vom 15. Januar 2024 (EK240017)

Erwägungen:

1.

1.1. Am tt.mm.2023 verstarb B._____ (Konkursit und Beschwerdegegner 1). Er hinterliess C._____ (ausschlagende Erbin und Beschwerdegegnerin 2, nachfolgend: Beschwerdegegnerin 2), A._____ (ausschlagender Erbe und Beschwerdeführer, nachfolgend: Beschwerdeführer) und D._____ (ausschlagende Erbin und Beschwerdegegnerin 3, nachfolgend: Beschwerdegegnerin 3) als bekannte gesetzliche Erben. Mit Erklärungen vom 20. September 2023 teilten die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 mit, die Erbschaft von B._____ auszuschlagen (act. 9/2-3). Für den Beschwerdeführer sprach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen (nachfolgend: KESB) mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 die Ausschlagung der Erbschaft aus (act. 9/6). Das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Winterthur nahm mit Urteil vom 8. Januar 2024 die Ausschlagungserklärungen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 zu Protokoll und stellte fest, der Nachlass von B._____ sei durch alle nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen worden. Im Weiteren nahm es von der offensichtlichen Überschuldung der Erbschaft Vormerk. Entsprechend benachrichtigte es das Konkursgericht des Bezirkes Winterthur gestützt auf Art. 573 Abs. 1 ZGB und Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, um die Anordnung der konkursamtlichen Erbschaftsliquidation zu prüfen (act. 1 = act. 9/7). In der Folge ordnete das Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichtes Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) mit Urteil vom 15. Januar 2024 die konkursamtliche Liquidation über den Nachlass von B._____ an. Den Zeitpunkt der Konkurseröffnung setzte es auf den 15. Januar 2024 fest und beauftragte das Konkursamt Winterthur mit der Durchführung des Verfahrens (act. 2 = act. 7 [Aktenexemplar]).

1.2. Mit Eingabe vom 30. Januar 2024 (Datum Poststempel) reichte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz ein "Rekursschreiben" ein (act. 4 [Kopie] = act. 8). Die Vorinstanz leitete diese Eingabe der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich weiter (act. 5). Die vorinstanzlichen Akten und die Akten des Einzelgerichts in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Winterthur (Geschäfts-Nr. EN230170) im Verfahren betreffend Erbausschlagung / Überschuldung des

Nachlasses von B._____ wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 bis act. 5 und act. 9/1-8). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Die vom Beschwerdeführer als "Rekursschreiben" betitelte Eingabe ist als Beschwerde entgegenzunehmen (act. 8). Darin führt er aus, der Erblasser B._____ sei nicht verschuldet, die Wohnung in Italien würde ihm (dem Beschwerdeführer) gehören und diese Rechtsmittelschrift ersetze alle bisherigen Schreiben von behördlichen Institutionen (act. 2).

2.2. Damit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann, müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Die Prüfung der Rechtsmittelvoraussetzungen ist von Amtes wegen vorzunehmen (Art. 60 ZPO). Prozessvoraussetzung ist unter anderem, dass die Parteien partei- und prozessfähig sind (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO). Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO), wobei dies die Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit voraussetzt (Art. 13 ZGB). Liegt eine Prozessvoraussetzung nicht vor, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (REETZ, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, 2016, Vorbemerkungen zu Art. 308-318 N 50).

2.3. Vorliegend erwog die KESB im Entscheid vom 14. Dezember 2023, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, die Überschuldungssituation seines Vaters (B._____) zu erfassen. Trotz Vorlage der Schuldennachweise könne er nicht erkennen, dass B._____ Schulden gehabt habe und er (der Beschwerdeführer) sich mit einer Erbannahme erheblich verschulden würde. Die Willensbildungs- und Willensumsetzungsfähigkeit des Beschwerdeführers sei beeinträchtigt. Die KESB stellte entsprechend fest, der Beschwerdeführer sei betreffend die Ausschlagung der Erbschaft von B._____ nicht urteilsfähig und benötige in diesem Bereich eine Vertretung (act. 9/6 S. 3). Der Beschwerdeführer bringt nicht vor, ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid der KESB erhoben zu haben.

2.4. Die vorliegende Beschwerde betrifft die Erbschaft von B._____ und die unmittelbaren Folgen der Ausschlagung. Schlagen wie hier alle nächsten gesetzlichen Erben aus, so gelangt die Erbschaft zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Der der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende Sachverhalt fällt somit in den Aufgabenbereich des von der KESB mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 bestellten Vertreters. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer auch hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens nicht urteilsfähig ist. Wegen der daraus folgenden fehlenden Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers und der damit einhergehenden fehlenden Prozessvoraussetzung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. E. 2.2).

3.

3.1. Selbst wenn von der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens auszugehen wäre, ist das Folgende zu erwägen: Gemäss Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG hat die zuständige Behörde – vorliegend das Einzelgericht in Erbschaftssachen – das Konkursgericht zu benachrichtigen, wenn alle nächsten gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben. In diesen Fällen hat das Gericht die konkursamtliche Liquidation anzuordnen (Art. 573 Abs. 1 ZGB und Art. 193 Abs. 2 SchKG). Die Konkursöffnung über die Erbschaft ist – bei der Ausschlagung durch sämtliche nächsten Erben – selbst dann auszusprechen, wenn keine Überschuldung der Erbschaft vorliegt (BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI, in: Staehelin/Baur/Lorandi, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Auflage, 2021, Art. 193 N. 4).

3.2. Im vom Beschwerdeführer angefochtenen Entscheid eröffnete die Vorinstanz den Konkurs über die Erbschaft von B._____ (act. 7), nachdem das Einzelgericht in Erbschaftssachen die Ausschlagungserklärungen sämtlicher Erben zu Protokoll genommen und die Vorinstanz darüber in Kenntnis gesetzt hatte (act. 1 = act. 9/7). Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe wie erwähnt weder geltend den Entscheid vom 14. Dezember 2023 der KESB – worin für ihn die Ausschlagung der Erbschaft ausgesprochen wurde – noch den genannten Entscheid vom 8. Januar 2024 des Einzelgerichtes in Erbschaftssachen angefochten zu haben. Auch geht aus den Akten nicht hervor, dass gegen diese

Entscheide ein Rechtsmittel erhoben wurde oder sie ansonsten nicht rechtskräftig geworden wären. Die Vorinstanz hatte aufgrund der zu Protokoll genommenen Erbausschlagungen sämtlicher Erben (unabhängig von einer allfälligen Überschuldung des Nachlasses) von Gesetzes wegen den Konkurs zu eröffnen (vgl. E. 2.2). Zu bemerken ist dennoch, dass aus der Steuerklärung 2022 von B. _____ die mutmassliche Überschuldung des Nachlasses hervorgeht (vgl. act. 9/5). Die Anordnung der konkursamtlichen Liquidation und die Konkursöffnung über den Nachlass von B. _____ durch die Vorinstanz ist demnach nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen wäre.

4.

4.1. Umstände halber ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren auf die Erhebung einer Entscheidunggebühr zu verzichten.

4.2. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen. Dem Beschwerdeführer nicht, da er unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Beschwerdegegner nicht, weil ihnen für das Beschwerdeverfahren keine Aufwände entstanden sind, die zu entschädigen wären.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner 2 und 3 unter Beilage des Doppels von act. 8, an die KESB Winterthur-Andelfingen (orientierungshalber) sowie an die Vorinstanz, das Konkursamt Winterthur-Altstadt und das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Gautschi

versandt am:
28. März 2024